LPK RLP

LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

11 Punkte, die Sie zum Thema Fortbildung wissen sollten!

Informationen für Neumitglieder

Punkt 1: Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich fortwährend beruflich fortzubilden!

Nach § 22 Abs. 1, Ziffer 1 des **Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz** sind alle Kammermitglieder **verpflichtet**, sich **fortwährend** beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

Darüber hinaus ist in § 15 der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz geregelt, dass die Kammermitglieder verpflichtet sind, ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. **Auf Verlangen der Kammer** müssen Kammermitglieder die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen **nachweisen**.

Hierbei handelt es sich um die so genannte **berufsrechtliche Fortbildungspflicht**. Diese besteht grundsätzlich für **alle Kammermitglieder**. In der **Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz** sind die Fortbildungsziele, die Fortbildungsinhalte und die Fortbildungsarten sehr genau festgelegt. Bitte lesen Sie sich die Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz sowie die dazugehörigen Richtlinien und Durchführungsbestimmugen genau durch! Diese finden Sie auf der Homepage der Kammer unter:

➲ https://www.lpk-rlp.de/ueber-uns/satzungen-der-lpk-rlp.html

Punkt 2: Für Kammermitglieder, die im Rahmen einer sozialrechtlichen Zulassung (Kassenärztliche Vereinigung) tätig sind, gilt zusätzlich die sogenannte sozialrechtliche Fortbildungspflicht.

Neben der berufsrechtlichen Fortbildungspflicht gilt für alle Kammermitglieder, die in einer Praxis der Kassenärztlichen Vereinigung, also in Niederlassung, in Anstellung oder mit Ermächtigung vertragspsychotherapeutisch tätig sind, nach § 95 d des Fünften Sozialgesetzbuches zusätzlich die sozialrechtliche Fortbildungspflicht. Laut den benannten gesetzlichen Regelungen müssen Kammermitglieder **alle fünf Jahre mind. 250 Fortbildungspunkte nachweisen**. Dies gilt auch für Kammermitglieder, die in einem zugelassenen Krankenhaus angestellt sind.

Die Dokumentation und Verwaltung der Fortbildungspunkte übernimmt die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz. Dazu sind Sie aufgefordert, einmal pro Jahr Kopien Ihrer Teilnahmebescheinigungen an Fortbildungen bei der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz einzureichen. Die Kammer führt **für jedes Mitglied ein Fortbildungspunktekonto**, das Sie **online einsehen** können. Die jeweiligen Fortbildungspunkte werden Ihrem persönlichen Fortbildungspunktekonto gutgeschrieben.

Die Kammer übermittelt Ihren Fortbildungspunktestand regelmäßig an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz. Deshalb ist es in Rheinland-Pfalz für Sie als Kammermitglied nicht unbedingt notwendig, dass Sie ein gebührenpflichtiges Fortbildungszertifikat beantragen und dieses bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz einreichen.

Werden die gesetzlich geforderten 250 Punkte bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nicht oder nicht vollständig erbracht, können seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz Konsequenzen drohen (z.B. Honorarkürzungen).

Der 5-jährige Fortbildungszeitraum wird für alle vertragspsychotherapeutisch tätigen Kammermitglieder von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz festgelegt. Die Frist beginnt mit der Aufnahme der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit.

Punkt 3: Welche Fortbildungen werden anerkannt?

Die Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz legt exakt fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Fortbildungen anerkannt werden. **Schauen Sie sich die Fortbildungsordnung genau an!**

Auf unserer Homepage finden Sie zudem einen **Fortbildungskalender**, in dem **alle von der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen** zu finden sind:

➲ https://www.lpk-rlp.de/veranstaltungskalender.html

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an **zertifizierten Fortbildungsmaßnahmen** anderer Psychotherapeuten- oder Ärztekammern teilzunehmen. Entsprechen diese Angebote der Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, werden diese ebenfalls anerkannt und die Punkte Ihrem Konto gutgeschrieben. Auch wenn eine Veranstaltung durch eine Ärztekammer zertifiziert ist, ist gerade bei medizinischen Veranstaltungen der psychotherapeutische Bezug bzw. der Bezug zur jeweiligen Berufsausübung ausschlaggebend für die Anerkennung seitens der LPK RLP.

Punkt 4: Was genau ist eine zertifizierte Fortbildung?

Grundsätzlich können Veranstalter*innen von Fortbildungen **vor der Veranstaltung** die Zertifizierung der angebotenen Fortbildung bei der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz beantragen, sofern die Veranstaltung in Rheinland-Pfalz stattfindet. Werden die Kriterien der Fortbildungsordnung erfüllt, zertifiziert die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz die Veranstaltung und bewertet diese mit Fortbildungspunkten. Das bedeutet für Sie als Kammermitglied: Die entsprechenden Punkte werden sicher anerkannt und Ihrem Fortbildungspunktekonto gutgeschrieben!

Damit dies auch problemlos funktioniert, sollten Sie darauf achten, dass Sie die während der Veranstaltung ausgelegte Teilnahmeliste unterschreiben und Ihre Barcode-Etiketten aufkleben. Nehmen Sie zur Sicherheit zusätzlich eine ausgelegte Teilnahmebescheinigung mit und reichen Sie diese am Jahresende bei der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz ein. Die Fortbildungsveranstalter*innen sind aufgefordert, die Teilnahmelisten nach Ende der Veranstaltung bei der Kammer einzureichen.

Wenn dies passiert, werden die Punkte automatisch dem Fortbildungspunktekonto aller Teilnehmer*innen gutgeschrieben. Da es jedoch immer wieder vorkommt, dass Fortbildungsveranstalter die Teilnahmelisten nicht an die Kammer schicken, ist es zur Sicherheit besser, wenn Sie zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung mitnehmen, die Sie gegebenenfalls bei der Kammer zum Nachweis Ihrer Teilnahme einreichen können.

Punkt 5: Werden mir auch Punkte gutgeschrieben, wenn ich an einer nicht-zertifizierten Fortbildung teilgenommen habe?

Dies ist nur in **Ausnahmefällen** möglich. Dazu müssen Sie pro Veranstaltung (= nur direkt aufeinanderfolgende Tage) einen **gebührenpflichtigen** Antrag auf Anerkennung der Punkte einer nicht-zertifizierten Fortbildungsveranstaltung stellen. Bitte reichen Sie diesen **nach dem Besuch** der Veranstaltung ein und beachten Sie beim Ausfüllen die dazugehörige **Durchführungsbestimmung**. Den Antrag finden Sie auf der Homepage der Kammer unter:

➲ https://www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/formulare/fortbildung.html

Punkt 6: Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen neuen Fortbildungszeitraum ist nicht möglich!

Falls Sie in einem Fortbildungszeitraum (5 Jahre) mehr als 250 Punkte erreichen, können Sie diese überzähligen Punkte **nicht** in den nächsten Fortbildungszeitraum **übertragen**. Dies ist mit der erforderlichen fortwährenden Fortbildungspflicht nicht vereinbar.

Punkt 7: Verlängerung des Fortbildungszeitraums

In Ausnahmefällen, wie zum Beispiel im Falle einer Schwangerschaft und den daraus resultierenden Erziehungszeiten sowie längerer Krankheit, kann der Nachweiszeitraum um die Dauer des Aussetzens der Berufstätigkeit verlängert werden. Hierfür ist es erforderlich, der Kammer entsprechende **Nachweise (Atteste, Bescheinigung über die Elternzeit, etc.)** zukommen zu lassen.

Psychotherapeut*innen, die **vertragspsychotherapeutisch** über die **Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz** tätig sind, müssen eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz beantragen. Diese informiert die LPK RLP im Falle einer Fristverlängerung, sodass der Fristablauf in Ihrem Fortbildungskonto angepasst wird.

Punkt 8: Welche Bedeutung hat das Fortbildungszertifikat?

Das **Fortbildungszertifikat** ist eine **Urkunde**, auf der Ihnen von Seiten der Kammer bestätigt wird, dass Sie sich regelmäßig fortbilden. Das Ausstellen dieser Urkunde ist gebührenpflichtig.

Psychotherapeut*innen, die über eine Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz verfügen, benötigen dieses Fortbildungszertifikat nicht, um der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz nachzuweisen, dass Sie Ihrer Fortbildungsverpflichtung nachgekommen sind.

Einige Mitglieder hängen das Zertifikat in der Praxis auf, um den Patient*innen die von der Kammer bestätigte Kompetenz zu präsentieren.

Auch angestellte Mitglieder können das Zertifikat beantragen, um dem/der Arbeitgeber*in die Kompetenz und die regelmäßige Fortbildung auf eine sehr gut präsentierbare Art und Weise nachzuweisen. Das Zertifikat wird in der Regel von der Kammerpräsidentin/dem Kammerpräsidenten unterschrieben.

Punkt 9: Wenn ich weder in Niederlassung, noch in Anstellung oder mit Ermächtigung vertragspsychotherapeutisch tätig bin, sollte ich meine Fortbildungsnachweise dann trotzdem bei der Kammer zur Dokumentation einreichen?

Auch wenn Sie nicht vertragspsychotherapeutisch tätig und deshalb lediglich auf Verlangen der Kammer nachweispflichtig sind, **empfehlen** wir Ihnen dennoch, den Service, den die Kammer Ihnen **zur amtlichen Dokumentation** Ihrer Fortbildung anbietet, zu nutzen.

Denn: Jedes berufstätige Kammermitglied ist berufsrechtlich zur **kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet** und auf Verlangen der Kammer müssen auch Sie nachweisen, dass Sie sich kontinuierlich fortgebildet haben!

LPK RLP
LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

ZERTIFIKAT

Frau
Mira Mustermann

Psychologische Psychotherapeutin
Musterhausen

hat sich gemäß der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz regelmäßig fortgebildet und damit die Anforderungen für den Erhalt dieses Zertifikats bis zum xx.xx.20xx erfüllt.

Mainz, den xx.xx.20xx

Präsident*in

Punkt 10: Intervisionsgruppen – Anerkennung, Fortbildungspunkte, Änderungsmeldungen

Es besteht die Möglichkeit, durch **kollegiale Intervision** im Rahmen der Teilnahme an einer von der **Kammer anerkannten Intervisionsgruppen** Fortbildungspunkte zu erreichen.

Die **Voraussetzungen** zur **Anerkennung einer Intervisionsgruppe** sind:

Kriterien

- ☞ Der Teilnehmerkreis muss aus mindestens drei Personen bestehen, die über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeut*in bzw. Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut*in verfügen.
- ☞ Zusätzlich können Teilnehmer*innen anderer Berufe an der Intervisionsgruppe teilnehmen.
- ☞ Der/die Antragsteller*in und Koordinator*in der Intervisionsgruppe muss Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz sein.
- ☞ Die Treffen einer Intervisionsgruppe müssen in Rheinland-Pfalz stattfinden.

Zur Anerkennung einer Intervisionsgruppe bei der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz füllen Sie bitte das entsprechende **Antragsformular** auf der Homepage der Kammer aus und senden es per Post an die angegebene Anschrift oder E-Mailadresse. Sie finden es unter:

➲ https://www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/formulare/fortbildung.html

Auf dem Formular sind **alle Teilnehmer*innen** der zukünftigen Intervisionsgruppe aufzuführen. Bei Teilnehmer*innen, die nicht Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz sind, ist die Angabe der Adresse und auch die Berufsbezeichnung zwingend notwendig. Nach abgeschlossener Antragsprüfung erhalten Sie von uns eine Rückmeldung über die Anerkennung, die Mustervorlagen zum Führen der Sitzungsprotokolle sowie die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung für Gruppenmitglieder anderer Landeskammern.

Jede Sitzung einer Intervisionsgruppe muss protokolliert werden. **Protokolliert werden müssen**: Datum und Zeitrahmen, Unterschriften der Anwesenden nebst Barcodes, Inhalte, Ergebnisse und/oder Empfehlungen.

Aus dem Protokoll soll hervorgehen, welche **Problemstellungen** bearbeitet wurden und zu welchem Ergebnis die Gruppe gelangt ist. Bitte benutzen Sie für die **Sitzungsprotokolle ausschließlich** die von der Kammer **zur Verfügung gestellten Formulare**.

Der/die **Gruppenleiter*in** ist **verpflichtet**, Kopien der Sitzungsprotokolle gesammelt **einmal pro Jahr** bei der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz einzureichen. Dort werden dann die Fortbildungspunkte ermittelt und den Punktekonten der Teilnehmer*innen der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz gutgeschrieben. Sollten **zwei Jahre lang keine Sitzungsprotokolle** bei der Geschäftsstelle der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz eingehen, geht die Kammer davon aus, dass die anerkannte Intervisionsgruppe nicht mehr existiert. Die Intervisionsgruppe **gilt dann automatisch als aufgelöst**. Bei Sitzungsprotokollen, die **älter als 2 Jahre** sind und verspätet eingereicht werden, können die Fortbildungspunkte den Teilnehmer*innen **nicht mehr gutgeschrieben** werden.

Der/die Gruppenleiter*in ist **verpflichtet**, die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz unverzüglich **über Änderungen** der Zusammensetzung der Intervisionsgruppe (also darüber, ob ein Mitglied ausscheidet oder ein Neues aufgenommen wird) **zu informieren**.

Möchte sich eine Gruppe auflösen, ist der/die Gruppenleiter*in verpflichtet, dies der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz unverzüglich mitzuteilen.

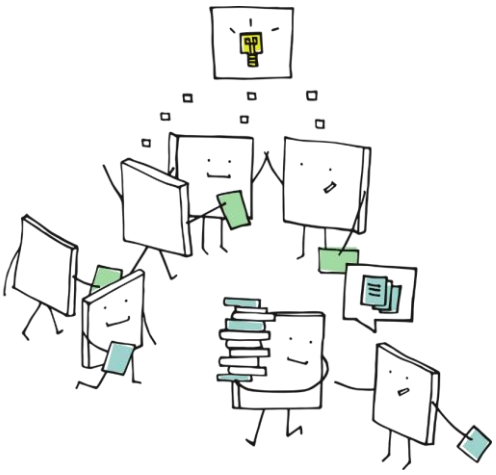

Punkt 11: Weitere Informationen sowie Fragen und Antworten zur Fortbildungsverpflichtung von Kammermitgliedern

Für alle Fragen rund um die Fortbildung ist die Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz das grundlegende Regelwerk. Bitte schauen Sie sich die Fortbildungsordnung genau an!

Um Ihnen die komplexen Prozesse möglichst einfach darzustellen, haben wir für Sie auf unserer Homepage eine Fragen- und Antwortenliste (FAQ) zusammengestellt:

https://www.lpk-rlp.de/mitglieder-service/fortbildung/fragen-und-antworten-zur-fortbildung.html

Fotonachweise

Titelseite: geralt/Pixabay; S. 1: geralt/Pixabay; S. 2: StartupStockPhotos/Pixabay; S. 4: manfedsteger/Pixabay; S. 5 Miss Tuni/iStock

Impressum und Kontakt

Falls Ihre Fragen zur Fortbildung durch oben genannte Veröffentlichungen der Kammer nicht beantwortet werden, können Sie der zuständigen Mitarbeiterin eine E-Mail schreiben (**fortbildung@lpk-rlp.de**) oder uns unter **06131/93055-10** anrufen.

LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Dieter-von-Isenburg-Str. 9-11
55116 Mainz
Telefon: 06131-93055-0 / Fax: 06131-93055-20

www.lpk-rlp.de
www.twitter.com/LPKRLP
www.facebook.com/LPKRLP